

Benutzungsordnung für die Begrüßungstafeln an den Ortseingängen

Zur Regelung der Benutzung der Begrüßungstafeln an den Ortseingängen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.05.2019, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.2024, folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde stellt an den Ortseingängen Begrüßungstafeln auf und betreibt sie als öffentliche Einrichtung nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Begrüßungstafeln.

§ 2 Benutzung

1. Durch die Nutzung der Begrüßungstafeln werden die Regelungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.
2. Die Benutzung der Begrüßungstafeln ist lediglich den gemeindlichen Vereinen, der Villa Rot, der Festspiele Burgrieden GmbH sowie der Gemeinde Burgrieden selbst gestattet (Nutzer). Anderweitige Werbung bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
3. Die Vereine werben ortsteilbezogen. Die beiden Ortsteile Rot und Bühl werden wie ein Ortsteil behandelt, d. h. Burgrieder Vereine werben in Burgrieden, Roter Vereine werben in Rot und in Bühl und Bühler Vereine werben in Bühl und in Rot.
4. Pro Standort können maximal zwei Vereine gleichzeitig werben. Aufgrund der ortsteilbezogenen Werbung (§ 2 Ziffer 3) sollte es kaum zu Terminkollisionen kommen. Im Einzelfall erfolgt eine Absprache zwischen den betroffenen Vereinen.
5. Die Vereinsschilder dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an den Begrüßungstafeln angebracht und müssen einen Tag nach der Veranstaltung wieder abgehängt werden.
6. Die Werbung erfolgt ausschließlich auf der Vorderseite der Begrüßungstafel (Kopfschild „Herzlich willkommen in ...“).

§ 3 Vereinsschilder

1. Ein Schild hat die Maße 780 x 400 mm.
2. Beim Layout sind die Vorgaben aus Anlage 1 zu beachten.
3. Die Vereinsschilder dürfen ausschließlich Werbung für vereinseigene Veranstaltungen enthalten. Dauerwerbung (z. B. Mitgliedersuche) als auch gewerbliche Werbung sind nicht zulässig.
4. Für die Reinigung, Montage sowie das Vorbereiten und Durchführen der Beklebung ist jeder Verein selbst verantwortlich.
5. Die Kosten für das Schild sowie die Layout- und Druckkosten trägt jeder Verein selbst.

§ 4 Montage

Bei der Montage der Vereinsschilder dürfen ausschließlich die mitgelieferten Edelstahlschrauben (Torx Pin 30) verwendet werden.

§ 5 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Burgrieden erhebt von den Nutzern für die Benutzung der Begrüßungstafeln kein Benutzungsentgelt.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Begrüßungstafeln in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Begrüßungstafeln wird nicht übernommen.

Ebenso wird keine Haftung für Verunreinigungen an den Vereinsschildern sowie für den Verlust von Vereinsschildern übernommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 06.07.2019 in Kraft.

Burgrieden, 13.05.2019

gez.

Josef Pfaff
Bürgermeister

geändert am 08.04.2024
gez. Frank Högerle, Bürgermeister

Vorgaben für die Vereinsschilder

- Keine Vorgaben hinsichtlich des Inhaltes, der Anordnung der Texte und der Schriftgröße.
- Für Onlinedrucker ist eine Beschnittzugabe ohne Schnittmarken von 3 mm umlaufend notwendig (somit 786 mm x 406 mm).
- Es dürfen keine reellen Personen abgebildet werden.
- Bilder in ausreichender Qualität (nicht verpixelt).
- Die Lesbarkeit muss gewährleistet sein.
- Bei abgebildeten Bildern/Grafiken dürfen die Rechte nicht bei Dritten liegen.